

SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 75 "SIEDLUNG KLINT"

Das Plangebiet umfasst die Bebauung an der Straße Klint, und zwar den bestehenden Reiterhof, den landwirtschaftlichen Betrieb und die östliche an den Reiterhof angrenzende Wohnbebauung.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.06.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75 "Siedlung Klint", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Teil A Planzeichnung

Zeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzung

a. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



b. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

c. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

--- Baugrenze

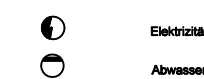
d. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie



Zweckbestimmung:
V Verkehrsberuhigter Bereich

e. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



f. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:
öffentliche Grünfläche

private Grünfläche - Reitplatz

g. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 10 Abs. 5 BauNVO)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücke

Flurstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude mit Hausnummer

Knick

Graben

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 16.04.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 26.06.2002 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 09.07.2002 durchgeführt worden.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 19.06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bauausschuss hat am 05.11.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.11.2002 bis zum 23.12.2002 und vom 14.02.2003 bis zum 14.03.2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.11.2002 und am 05.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.06.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 10. Dezember 2003
I. A.

gez. Dahl L. S.
(Dahl)

Der katastermäßige Bestand am 02. Juli 2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Rendsburg, den 05. Dezember 2003

gez. Störzebecher L. S.
(Störzebecher)
Reg. Verm. Direktor

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Stadt Rendsburg, den 10. Dezember 2003

gez. Breithner L. S.
Andreas Breithner
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17.12.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 18.12.2003 in Kraft getreten.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 18. Dezember 2003
I. A.

gez. Dahl L. S.
(Dahl)

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister
Bau und Umwelt
Planung und Umweltschutz

Bebauungsplan Nr. 75
"Siedlung Klint"

bearbeitet: Da., Wi., Ob. Datum: 28.01.2003

Archiv-Nr.: 14 - 10 Maßstab: 1:1000